

Gesellschaftsvertrag
der
Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Vlotho Stromnetz GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Vlotho.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten des Eigentums am Stromnetz der Allgemeinen Versorgung im Gebiet der Stadt Vlotho einschließlich des Messstellenbetriebs sowie dessen Betrieb, Instandhaltung und Ausbau und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstands unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann sich hierbei insbesondere anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.
- (3) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze, insbesondere die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einschließlich der Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GO NRW, beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (4) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 9. November 1999 findet Anwendung.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 4 Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) An dem Stammkapital der Gesellschaft sind die Stadtwerke Vlotho GmbH mit einem Geschäftsanteil von € (75,1 %) sowie die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH mit einem Geschäftsanteil von € beteiligt (24,9 %).
- (3) Das Stammkapital ist in bar zu leisten und sofort fällig.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung; Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern jeweils Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(3) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in eigener Verantwortung. Sie ist an rechtmäßige Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

(5) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen insbesondere, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer Wertgrenze von € 50.000 sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte;
- c) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;
- d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften einschließlich des Abschlusses von Joint-Venture-Abkommen sowie die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG;

e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Netzpacht-, Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahme- oder sonstigen Verträgen, die inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 291 ff. AktG) entsprechen;

f) Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien;

g) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder ähnlichen Rechten;

h) Veräußerung von Energienetzen;

i) alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung durch einen zu fassenden Gesellschafterbeschluss ausdrücklich vorbehält.

(6) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen Maßnahmen gemäß Absatz 5 jedoch nur, soweit diese nicht bereits Gegenstand des Wirtschaftsplans sind. Sofern es für die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlich ist, kann der Geschäftsführer die im genehmigten Wirtschaftsplan für das jeweilige Jahr vorgesehenen Ausgaben um einen Betrag von höchstens 100.000 € erhöhen. In diesem Fall informiert der Geschäftsführer in der nächsten Gesellschafterversammlung.

(7) Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Erlass einer Geschäftsordnung weitere Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Die Gesellschafterversammlung ist nicht befugt, der Geschäftsführung Richtlinien aufzugeben und Weisungen oder Empfehlungen zu erteilen, die den laufenden Netzbetrieb des von der Gesellschaft betriebenen Stromnetzes der Allgemeinen Versorgung betreffen sowie Weisungen im Hinblick auf Einzelentscheidungen zu baulichen Maßnahmen an Energieanlagen des von der Gesellschaft betriebenen Stromnetzes der Allgemeinen Versorgung zu erteilen, solange sich diese Maßnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans halten.

(8) Sollte der oder sollten die Geschäftsführer für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, dann ist diese entsprechend den Vorgaben des § 108 Abs.1 Nr. 9 GO im Anhang zum Jahresabschluss personenbezogen zu veröffentlichen

§ 7 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.

(2) Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen durch schriftliche (auch per Telefax), fernmündliche oder sonstige - auch elektronische - Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter dieser Art der Abstimmung widerspricht. Sofern ein Gesellschafterbeschluss durch fernmündliche Stimmabgabe gefasst wird, ist hierüber von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von der Geschäfts-

führung zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.

(3) Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls sich aus dem Gesetz oder diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Beschlüsse über die in

§ 6 Absatz 5 lit. a), c) bis f) und h)

genannten Beschlussgegenständen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses.

(4) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach deren Geschäftsanteil. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Mehrere Stimmen eines Gesellschafters sind einheitlich auszuüben.

(5) Soweit ein Gesellschafter kraft Gesetzes oder kraft dieses Vertrages von der Abstimmung ausgeschlossen ist, berechnet sich die Zahl aller Stimmen ohne die Stimme dieses Gesellschafters. Das Stimmrechtsverbot gemäß § 47 Abs. 4 Satz 2 GmbHG in Bezug auf die Vornahme von Rechtsgeschäften gilt nicht.

(6) Die Vertreter der Gesellschafter sind an die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW). Die Vorgaben des § 108 Abs. 6 GO NRW werden beachtet. Soweit Rechte der Gesellschafterversammlung nach vorstehenden Absätzen den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.

§ 8 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Gesellschafterversammlungen sind mindestens zweimal im Jahr, einmal innerhalb der ersten acht Monate und einmal im vierten Quartal eines Geschäftsjahres, abzuhalten.

(2) In der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung soll Beschluss gefasst werden über:

- a)** die Berichterstattung der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kenntnisnahme),
- b)** die Feststellung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
- c)** die Ergebnisverwendung,
- d)** die Entlastung der Geschäftsführung.

(3) In der ordentlichen Gesellschafterversammlung im vierten Quartal soll Beschluss gefasst werden über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

(4) Eine Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung nach terminlicher Vorabstimmung schriftlich per einfachen Brief, Telefax oder E-Mail einberufen. In der Einladung sind Zeitpunkt und Ort der Versammlung, die Tagesordnung und vorgeschlagene

Beschlüsse im Wortlaut anzugeben. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage; der Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Gesellschafterversammlungen finden in Vlotho statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.

(5) Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

(6) Folgt die Geschäftsführung dem in vorstehendem Absatz bezeichneten Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veranlassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Durchführung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen durch bis zu zehn (Stadtwerke Vlotho GmbH) sowie bis zu drei (Westfalen Weser Beteiligungen GmbH) Personen vertreten, wobei jeder Gesellschafter einen Vertreter als Stimmführer benennt. § 113 GO NRW ist für die von der Stadt Vlotho unmittelbar bzw. mittelbar zu entsendenden Vertreter zu beachten. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen oder deren Anwesenheit nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen.

(2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter der Stadtwerke Vlotho GmbH.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsmäßig geladen und in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung trotz ordnungsmäßiger Ladung beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von zwei Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die in der Folge immer beschlussfähig ist. In der Ladung zu einer solchen Gesellschafterversammlung ist auf die Regelung dieses Absatzes hinzuweisen.

(4) Die Geschäftsführung hat an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

(5) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Der Inhalt der Niederschrift soll den Gesellschaftern nach der Sitzung und nach der Unterzeichnung durch den Geschäftsführer, den Vorsitzenden sowie den Schriftführer innerhalb von vier Wochen in Textform übermittelt werden.

(6) Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift oder die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung nach vorstehend genannter Niederschrift schriftlich zu Händen der Geschäftsführung geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft diese der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Änderungsmitteilung ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren sechs Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt und etwaige Mängel als geheilt, wenn innerhalb der vorgenannten Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird.

(7) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten für die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 10 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan (Investitions- und Finanzplan). Der Wirtschaftsplan ist in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Insbesondere ist dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Finanz- und Erfolgsplanung zugrunde zu legen.

(2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann, grundsätzlich bis spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres. Sofern eine vorherige Aufstellung des Wirtschaftsplans insgesamt oder des Investitions- und Finanzplans für die Gesellschaft vorteilhaft ist, erfolgt eine entsprechend frühere Erstellung durch die Geschäftsführung.

(3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Erfolgslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterversammlung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jeweils in Textform zu erfolgen. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlung über den Stand der Planerfüllung.

§ 11 Jahresabschluss; Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Sie müssen den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie den zwingenden kommunalen Haushaltsgrundsätzen entsprechen. In dem Lagebericht ist auf die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und die Zweckerreichung entsprechend § 108 Abs. 3. Ziffer 2 GO NRW einzugehen.

(2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbe-

zügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Auf die Prüfung finden die §§ 316 ff. HGB entsprechende Anwendung. Der Abschlussprüfer hat auch die Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorzunehmen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Aufstellung dem von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.

(4) Nach erfolgter Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung Jahresabschluss und Lagebericht nebst Prüfungsbericht den Gesellschafter unverzüglich in Abschrift zu übersenden. Jahresabschluss, Lagebericht und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern mindestens eine Woche vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorliegen, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen; gleichzeitig ist der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(6) Das Recht der Gesellschafter gemäß § 166 Abs. 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.

(7) Den mittelbaren kommunalen Anteilseignern der Gesellschaft stehen die Befugnisse gemäß den Vorschriften der §§ 54 ff. HGrG zu. Zudem wird Ihnen gemäß § 118 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des jeweiligen Gesamtabschlusses erfordert.

§ 12 Abhängigkeitsbericht

Die Geschäftsführung ist zur Vorlage eines Abhängigkeitsberichtes im Sinne des § 312 AktG an die Gesellschafterversammlung verpflichtet. Dieser ist Bestandteil des Jahresabschlusses.

§ 13 Rechtsgeschäftliche Verfügungen

(1) Verfügungen (einschließlich Belastungen) gleich welcher Art über Geschäftsanteile bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter.

(2) Anteilsabtretungen werden der Gesellschaft gegenüber erst mit Eintragung in der ins Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste wirksam. Sonstige Verfügungen werden der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr durch urkundlichen Nachweis angezeigt sind.

(3) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil abtreten, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung dieses Ankaufsrechts gelten sodann die gesetzlichen Bestimmungen über das Vorkaufsrecht sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Frist zur Ausübung des Ankaufsrechts zwei Monate beträgt und der Kaufpreis auf Basis der zum letzten Bilanzstichtag aufgestellten Bilanz und des derzeit gültigen Finanz- und Erfolgsplans der Gesellschaft zu errechnen ist. Erst wenn das Ankaufsrecht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, kann der Geschäftsanteil anderweitig abgetreten werden; in diesem Fall gilt die Zustimmung der übrigen Gesellschafter als erteilt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden keine Anwendung auf Verfügungen zugunsten von verbundenen Unternehmen der Gesellschafter. Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz stellen keine Verfügungen im Sinne der vorgenannten Regelungen dar.

§ 14 Gewinnverwendung und Garantiedividende

(1) Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung beider Gesellschafterinnen kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.

(2) Für die Dauer des Bestehens eines Ergebnisabführungsvertrags erhält die Westfalen Weser Beteiligungen GmbH in Abweichung von Abs. 1 S. 1 unabhängig von der Höhe des Jahresüberschusses/-fehlbetrages der Gesellschaft eine jährliche Ausgleichszahlung. Diese beträgt für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 jeweils 29.000 € und für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 jeweils 33.000 €. Ab dem Geschäftsjahr 2029 beträgt die jährliche Ausgleichszahlung 34.000 €. Die vorgenannten Beträge verstehen sich jeweils nach Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag, die auf Ebene der Organgesellschaft auf diesen Betrag entfallen und von dieser zu tragen sind.

(3) Im Falle einer (quotalen) Kapitalerhöhung ist die Regelung der Ausgleichszahlung gemäß Abs. 2 entsprechend proportional anzupassen.

(4) Der Gewinnanspruch ist nicht abtretbar oder in sonstiger Weise belastbar (z. B. Verpfändung).

§ 15 Abfindung

(1) Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung. Diese besteht in einem Geldbetrag und richtet sich nach dem Ertragswert der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Der Anteil entspricht der Beteiligung der Gesellschafter an dem Stammkapital der Gesellschaft.

(2) Der Ertragswert ist von einem/-r von der Gesellschaft zu benennenden Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, so soll auf Antrag eines Gesellschafters die Industrie- und Handelskammer Bielefeld den Schiedsgutachter benennen.

(3) Die Abfindungszahlung wird fällig mit Wirksamkeit des Ausscheidens.

§ 16 Dauer der Gesellschaft; Bekanntmachungen

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger. Regulatorische Veröffentlichungspflichten werden – soweit rechtlich zulässig – durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gesellschaft erfüllt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

§ 18 Gründungskosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500,00 (in Worten zweitausendfünfhundert). Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

Vlotho, den ...

Paderborn, den ...

.....
Stadtwerke Vlotho GmbH

.....
Westfalen Weser Beteiligungen GmbH